



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

**A-Post**

Bundesamt für Verkehr  
Abteilung Sicherheit  
3003 Bern

Zug, 25. Juni 2013 hs

**Anhörung zur Revision der Binnenschiffahrtsverordnung (BSV)  
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. April 2013 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 28. Juni 2013 zur Revision der Verordnung vom 8. November 1978 über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschiffahrtsverordnung [BSV]; SR 747.201.1) Stellung zu nehmen. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir diese Gelegenheit gerne wahr.

Die vorliegende Revision der BSV umfasst drei Schwerpunkte: Zum einen werden zur Bestimmung der Fahrunfähigkeit Blutalkoholgrenzwerte festgelegt, zum anderen soll durch die Zulassung von Radar- und Satnav-Geräten als Navigationsinstrumente Schiffen ermöglicht werden, auch bei unsichtigem Wetter auslaufen zu können. Zudem soll das Verbot des Kite-Surfens ausserhalb behördlich bewilligter Wasserflächen aufgehoben werden.

Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen der BSV. Sie entsprechen weitgehend den geltenden Vorschriften im Strassenverkehr. Diese haben sich in der Praxis bewährt.

**I. Einleitende Bemerkungen**

Im Rahmen des dritten Massnahmenpakets zum Handlungsprogramm "Via sicura" im Strassenverkehrsrecht soll im Bereich der Kontrolltätigkeit (Abschnitt 25b *Kontrolle der Fahrfähigkeit* E-BSV) die Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe eingeführt werden. Die Umsetzung dieser geplanten Änderung würde dazu führen, dass der Nachweis der Fahrunfähigkeit wegen Alkoholkonsums im Strassenverkehr mit anderen Massnahmen als im Schiffsverkehr erfolgen würde. Im Interesse der Rechtssicherheit sind mittelfristig die Vorschriften über die Beweiserhebung zu vereinheitlichen, damit für den Strassenverkehr und die Schifffahrt die gleichen rechtlichen Vorgaben gelten.

## II. Anträge

1. Art. 40a Abs. 1 E-BSV sei wie folgt anzupassen:  
  
*<sup>1</sup>... erwiesen, wenn eine Person, die ein Schiff führt:*  
Bst. a. - b. unverändert.
2. Art. 77a E-BSV sei wie folgt zu ergänzen:  
  
*... Verzeigungen gegen Inhaberinnen und Inhabern von Schiffsführerausweisen wegen Widerhandlungen ...*
3. Art. 55 Abs. 2 E-BSV sei in der geltenden Fassung beizubehalten.
4. Im Anhang 5 E-BSV sei Muster 2 zu streichen.
5. Art. 44 Abs. 1 Bst. b BSV sei wie folgt anzupassen:  
  
Bst. b: *den Fahrgastschiffen und Güterschiffen* alle Schiffe, ausgenommen Kursschiffe
6. Art. 82 Abs. 5 BSV sei dahingehend anzupassen, als neben Anhang 1 auch auf die dazugehörigen Verfahrensvorschriften der VZV zu verweisen sei.

## III. Begründung

### Zu Antrag 1:

Die Fahrunfähigkeit wegen Alkoholeinwirkung ist in der Vergnügungsschifffahrt - im Gegensatz zur gewerbmässigen Schifffahrt - auf die verantwortliche Schiffsführerin/den verantwortlichen Schiffsführer zu beschränken. In der Praxis ist es schwierig, bei der Vergnügungsschifffahrt festzustellen, wer sich an "der Führung eines Schiffes beteiligt" oder "einen nautischen Dienst an Bord eines Schiffes ausübt". Zudem ergeben sich im Administrativmassnahmenverfahren Rechtsungleichheiten. Das Schifffahrtsrecht kennt keine analoge Bestimmung zu Art. 15e Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) betreffend Verweigerung von Lernfahr- und Führerausweisen gegenüber Personen, die ein Schiff ohne Schiffsführerausweis führen. Folglich können Administrativmassnahmen nur gegen Besatzungsmitglieder ausgesprochen werden, die - gleich wie die verantwortliche schiffsführende Person - über einen Schiffsführerausweis verfügen.

### Zu Antrag 2:

Die Bestimmung lässt offen, an welche Behörde die Polizei Verzeigungen gegen Personen melden muss, die keinen Schiffsführerausweis besitzen. Wie bereits zu Antrag 1 ausgeführt, kennt die Schifffahrtsgesetzgebung keine analoge Bestimmung zu Art. 15e SVG.

Art. 77a E-BSV ist dahingehend anzupassen, dass nur Verzeigungen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Schiffsführerausweisen an die ausstellende Behörde zu melden sind.

**Zu Antrag 3:**

Die geltende Regelung für Fahrten bei unsichtigem Wetter reicht aus. Die vorgeschlagene Verschärfung, wonach alle Schiffe, die bei unsichtigem Wetter ausfahren und keinen Sichtkontakt zum Ufer mehr haben, mit Wendeanzeiger, Radar-, Satnav- und Sprechfunkgeräten ausgerüstet sein müssen, ist unverhältnismässig. Aus diesem Grund ist die geltende Regelung beizubehalten.

**Zu Antrag 4:**

Die im Anhang 5 aufgeführten Muster 1 und 2 betreffend Schiffsführerausweisen sind identisch. Aus diesem Grund ist nur ein Muster aufzuführen.

Bei der Festlegung der neuen Codes ist auf bestehende, festgelegte Standards im Zusammenhang mit den Codierungen im Bereich der Führerzulassung (vgl. Weisungen ASTRA im Bereich der Führerausweiserstellung) Rücksicht zu nehmen. Im Hinblick auf die Einführung eines Führerausweises im Kreditkartenformat und einer allfälligen mittel- bis langfristigen Integration in die Informatikumgebung IVZ ist eine Harmonisierung der Codes zwingend erforderlich.

**Zu Antrag 5:**

Fahrgastschiffe, die keinen Kurs fahren, sind lediglich gegenüber Drachensegelbrettern vortrittsberechtigt, alle anderen Schiffe haben Vortritt. Es ist sinnvoll einem Kursschiff, das an einen Fahrplan gebunden ist, gegenüber einem Fahrgastschiff den Vortritt zu gewähren. Da aber ein Fahrgastschiff gegenüber den „kleineren Schiffen“ in Sachen Manövrierfähigkeit eingeschränkt ist, sind Fahrgastschiffe aus Sicherheitsgründen - zusammen mit den Güterschiffen - an zweiter Stelle aufzuführen.

**Zu Antrag 6:**

Gegenwärtig werden die Anforderungen an die medizinischen Fahreignungsuntersuchungen und an die ausführenden Untersuchungsstellen im Strassenverkehrsrecht im Rahmen des zweiten Massnahmenpakets zum Handlungsprogramm "Via sicura" in der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung [VZV]; SR 741.51) detaillierter geregelt. Im Bereich der Schifffahrt müssen die gleichen Anforderungen gelten. Art. 82 Abs. 5 BSV verweist lediglich auf Anhang 1 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen im Strassenverkehr (VZV). Neben Anhang 1 sind aber auch die entsprechenden Verfahrensvorschriften der VZV massgeblich.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Seite 4/4

Zug, 25. Juni 2013

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie an:

- konsultationen@bav.admin.ch
- Volkswirtschaftsdirektion
- Strassenverkehrsamt
- Kommando Zuger Polizei
- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug